S 13 U 290/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Witwenrente Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes kein Arbeitsentgelt: Abfindung wegen sozialvertäglichen Personalabbaus Berücksichtigung Lebensstellung des Versicherten Härte billiges Ermessen erhebliche Unbilligkeit
Leitsätze	Eine Abfindung, die nicht als Arbeitsentgelt anzusehen und deswegen nicht unmittelbar in den Jahresarbeitsverdienst einzubeziehen ist, prägt die wirtschaftliche Lage und damit die Lebensstellung des Versicherten und ist bei der Prüfung, ob der so genannte Mindest-Jahresarbeitsverdienst in erheblichem Maße unbillig ist, zu berücksichtigen
Normenkette	RVO § 571 Abs 1 S 1 RVO § 571 Abs 1 S 2 SGB IV § 14 Abs 1 S 1 BetrVG § 112 Abs 1 S 2 RVO § 575 Abs 1 Nr 1 RVO § 577 S 1 RVO § 577 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 U 290/96
Datum	28.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 419/98
Datum	20.11.2001

3. Instanz

Datum 03.12.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. November 2001 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, den fÃ¼r die Witwenrente der KlÃ¤gerin maÃgeblichen Jahresarbeitsverdienst unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen. Im Ãbrigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin im Revisionsverfahren zu tragen; im Ãbrigen bleibt die Entscheidung Ã¼ber die Kosten im angefochtenen Urteil unberÃ¼hrt.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin beansprucht, ihre Witwenrente nach einem hÃ¶heren Jahresarbeitsverdienst (JAV) zu berechnen.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des am 29. Juni 1938 geborenen und am 13. Juli 1995 tÃ¶dlich verunglÃ¼ckten Versicherten (V). V war seit 1976 bei der Firma B AG beschÃ¤ftigt; er schied dort aufgrund einer Vereinbarung vom 23. November 1992 mit Ablauf des 31. Mai 1994 aus. Nach dieser Vereinbarung hat sich V entschlossen, sein ArbeitsverhÃ¤ltnis im gegenseitigen Einvernehmen gemÃ¤Ã der zugrunde liegenden Betriebsvereinbarung zu beenden. Weiter heiÃt es: Zum Ausgleich fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes erhalte er eine soziale Abfindung. Der endgÃ¼ltige Abfindungsbetrag orientiere sich am vertraglich festgelegten Brutto-Monatsverdienst ohne MehrarbeitsvergÃ¼tung. Dieser Betrag werde zum Zeitpunkt des Ausscheidens festgelegt. Die Abfindung werde zum 15. Juli 1994 Ã¼berwiesen und sei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften abgabenfrei. Daneben erhalte er im November 1994 anteiliges Weihnachtsgeld fÃ¼r das Jahr 1994, im Juli 1994 volle Erfolgsbeteiligung fÃ¼r das Jahr 1993 sowie im Juli 1995 anteilige Erfolgsbeteiligung fÃ¼r das Jahr 1994.

V war seit dem 1. Juni 1994 arbeitslos; bis zum 31. Dezember 1994 bezog er Arbeitslosengeld (Alg) in HÃ¶he von (iHv) 12.107,20 DM und vom 1. Januar bis 13. Juli 1995 Alg iHv 10.823,40 DM. Am 15. Juli 1994 erhielt er von der B AG den Abfindungsbetrag iHv 93.450,- DM nebst einer Erfolgsbeteiligung iHv 2.533,- DM. Im Dezember 1994 wurde anteiliges Weihnachtsgeld iHv 2.067,- DM gezahlt. Mit dem Verdienstnachweis fÃ¼r Juni 1995 wurde eine Erfolgsbeteiligung in HÃ¶he von 1.205,- DM geleistet. Am 13. Juli 1995 verunglÃ¼ckte V bei Bauarbeiten am Eigenheim seiner Tochter tÃ¶dlich. Im Bescheid vom 6. September 1995 legte die zustÃ¤ndige Landesversicherungsanstalt (LVA) der Berechnung der Witwenrente fÃ¼r die KlÃ¤gerin ua ein von V in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1994 erzieltes beitragspflichtiges Einkommen iHv 5.384,- DM monatlich zugrunde.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 1995 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin auf der

Grundlage des Mindest-JAV iHv 29.232,- DM laufende Witwenrente und setzte diese ab 1. November 1995 auf monatlich 974,40 DM fest. Die nach erfolglosem Vorverfahren (Widerspruchsbescheid vom 26. September 1996) erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Gerichtsbescheid vom 28. September 1998 abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des SG sowie Ãnderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin Witwenrente unter Zugrundelegung eines JAV von 59.022,80 DM zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 20. November 2001, berichtigt durch Beschluss vom 2. Mai 2002). Der KlÃ¤gerin stehe gegenÃ¼ber der Beklagten Witwenrente auf der Grundlage eines JAV iHv 59.022,80 DM zu. Einerseits kÃ¶nne der V im ZwÃ¶lfmonatszeitraum des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zugeflossene Abfindungsbetrag bei der Ermittlung des maÃgeblichen JAV nicht auÃer Acht gelassen werden, andererseits wÃ¼rde der Ansatz eines Betrages von 93.450,- DM dazu fÃ¼hren, dass der daraus ermittelte JAV zu Lasten der Beklagten iS des Â§ 577 RVO in erheblichem MaÃe unbillig wÃ¤re. Der JAV sei nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei sich anhand der vorliegenden Zahlen eine Ermessensreduzierung auf den festgesetzten Betrag ergebe. Die Abfindung iHv 93.450,- DM sei als Teil des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen iS des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO anzusehen. Der JAV bemesse sich nach dem Bruttoarbeitseinkommen. Dessen Umfang sei gemÃ¤Ã Â§Â§ 14, 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu ermitteln. Zwar sei in der Rechtsprechung anerkannt (BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 2; BAGE 60, 127), dass auf Â§ 112 Abs 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) beruhende Abfindungen kein Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV seien. Dem sei hinsichtlich der Beitragspflicht zu folgen. Eine Ãbertragung dieser GrundsÃ¤tze auf den Begriff des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen iS des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO sei aber ausgeschlossen. Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO bezwecke, den Berechnungen die reale wirtschaftliche Situation des Versicherten ohne zufÃ¤llig eingetretene Besonderheiten zugrunde zu legen. Diese Situation bei V sei im Jahr vor dem Tode neben dem Bezug von Alg vom Zufluss der Abfindung geprÃ¤gt gewesen. Die Abfindung sei in erster Linie gewÃ¤hrt worden, um den laufenden Lebensunterhalt entsprechend dem aufgegebenen Arbeitsplatz bis zum Erreichen des Rentenalters abzusichern.

Der Ansatz eines JAV in HÃ¶he des Abfindungsbetrages â oder wie im Hauptantrag gefordert iHv 99.255,- DM â fÃ¼hre dazu, dass die Hinterbliebenenleistungen aus einem JAV berechnet wÃ¼rden, den V zu Lebzeiten nie erzielt habe. Daher sei der Abfindungsbetrag nach billigem Ermessen pro rata temporis auf den Zeitraum zu verteilen, den V bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres (Â§ 38 Satz 1 Nr 1 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI aF)) zurÃ¼ckzulegen gehabt hÃ¤tte. Bei der Ermittlung des die LebensverhÃ¤ltnisse des V prÃ¤genden Betrages im genannten Zeitraum sei von einem Anteil der Abfindung iHv 30.308,16 DM auszugehen. Hinzu kÃ¤men noch die in diesen Zeitraum fallenden Restzahlungen des Arbeitgebers und das in dieser Zeitspanne bezogene Alg, was insgesamt einen Betrag von 59.022,80 DM ergebe. Dieser Betrag sei als JAV gemÃ¤Ã Â§ 577 RVO anzusetzen.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung der Â§Â§ 571, 575 RVO iVm Â§ 577 RVO sowie die Verletzung von Â§ 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bzw Â§ 103 SGG. Die Berechnung des JAV durch das LSG verstoÃ□e gegen die aus den Â§Â§ 571 und 575 RVO iVm Â§ 577 RVO abzuleitenden BerechnungsgrundsÃ¤tze. Der JAV sei nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO festzusetzen. V sei im "JAV-Zeitraum" des Â§ 571 Abs 1 RVO nicht gegen Arbeitsentgelt tÃ¤tig gewesen. Das ab 1. Juni 1994 bezogene Alg sei kein Arbeitseinkommen. Auch die Arbeitsentgelteigenschaft von Abfindungen, die auf Â§ 112 Abs 1 Satz 2 BetrVG beruhten, sei zu verneinen. Der Anspruch auf die Abfindung sei nicht aus der BeschÃ¤ftigung entstanden, sondern weil das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis geendet habe. Das LSG sei bei der Festsetzung des JAV nach Â§ 571 RVO fÃ¤lschlicherweise davon ausgegangen, dass die im ZwÃ¶lfmonatszeitraum des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO zugeflossene Abfindung, die fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes gewÃ¤hrt worden sei, als Teil des Gesamtbetrages aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen anzusehen sei. Ferner sei die Feststellung des JAV nach dem Zuflussprinzip unrichtig, da in der gesetzlichen Unfallversicherung das Anspruchsprinzip gelte. Danach sei nur solches Einkommen dem JAV zuzurechnen, auf welches im "JAV-Zeitraum" ein Anspruch entstanden sei. Dagegen habe das LSG den Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung fÃ¼r maÃ□geblich erachtet und daher insbesondere den Abfindungsbetrag berÃ¼cksichtigt. Der Anspruch auf die Abfindung sei jedoch am 31. Mai 1994 entstanden. Auch die PrÃ¤mien fÃ¼r 1993 und 1994 sowie das Weihnachtsgeld fÃ¼r 1994 betrÃ¤fen in ihrer Entstehung nicht den "JAV-Zeitraum". Der JAV sei somit allein nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO festzusetzen.

Eine Korrektur des JAV iS von Â§ 577 RVO sei nicht angezeigt, da der nach Â§ 575 RVO errechnete JAV nicht in erheblichem MaÃ□e unbillig sei. V sei zum Unfallzeitpunkt bereits Ã¼ber ein Jahr aus dem Berufsleben ausgeschieden gewesen. Sein Lebensstandard habe zum Unfallzeitpunkt bereits auf Dauer nicht mehr auf dem Arbeitseinkommen, sondern auf Alg beruht. Die BerÃ¼cksichtigung der Abfindung pro rata temporis bewirke einen doppelten Ansatz, und zwar einmal fiktiv bei der Berechnung des JAV und ein zweites Mal dadurch, dass die Hinterbliebenen Ã¼ber die vom Arbeitgeber fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes gewÃ¤hrte Abfindung auch nach dem Tod des V weiter verfÃ¼gen kÃ¶nnten. Das LSG habe mit der Bezifferung des JAV auf 59.022,80 DM gegen Art 20 Abs 2 des Grundgesetzes iVm Â§ 577 Satz 1 RVO verstoÃ□en; es sei fÃ¤lschlich von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen. Zu rÃ¼gen sei zudem ein VerstoÃ□ gegen Â§ 128 Abs 2 bzw Â§ 103 SGG. Die Unterstellung des LSG, dass die reale wirtschaftliche Situation des Versicherten im Jahr vor dem Unfall nicht nur durch den Bezug von Arbeitslosengeld, sondern auch vom Zufluss der Abfindung geprÃ¤gt gewesen sei, sei spekulativ. Das Berufungsgericht habe entweder diesbezÃ¼glich keine Ermittlungen durchgefÃ¼hrt und dadurch gegen die Vorschrift des Â§ 103 SGG verstoÃ□en oder aber entsprechende Ermittlungen zwar durchgefÃ¼hrt, jedoch der Berufungsbeklagten keine Stellungnahme ermÃ¶glicht und damit Â§ 128 Abs 2 SGG verletzt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. November 2001

aufzuheben und die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist im Wesentlichen unbegrÃ¼ndet; das angefochtene Urteil des Bayerischen LSG vom 20. November 2001 ist lediglich insoweit zu Ã¤ndern, als die Beklagte zu verpflichten ist, den fÃ¼r die Witwenrente der KlÃ¤gerin maÃgeblichen JAV unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu festzusetzen.

MaÃgebend fÃ¼r die hier vorzunehmende Festsetzung eines JAV sind nach wie vor die vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geltenden Vorschriften der RVO. Dies entspricht der Grundentscheidung in Â§ 212 SGB VII, wonach die Â§Â§ 1 bis 211 SGB VII fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle gelten, die nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII am 1. Januar 1997 eintreten. Zwar gilt dies nur, soweit in den Â§Â§ 213 bis 220 SGB VII nichts anderes bestimmt ist; eine Anwendung der Vorschriften des SGB VII Ã¼ber die Festsetzung des JAV im Wege des Â§ 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII kommt aber aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht in Betracht. Â§ 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII ordnet die Anwendung der Â§Â§ 81 bis 93 SGB VII nur an, wenn der JAV nach dem In-Kraft-Treten des SGB VII erstmals oder â vorliegend nicht von Bedeutung â nach Â§ 90 SGB VII neu festgesetzt wird. Das war hier nicht der Fall, denn der angefochtene Witwenrentenbescheid datiert vom 5. Dezember 1995.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Feststellung des fÃ¼r die Witwenrente der KlÃ¤gerin maÃgebenden JAV auf der Grundlage des Â§ 577 RVO zu erfolgen hat. Danach ist der JAV im Rahmen des Â§ 575 RVO nach billigem Ermessen festzustellen, wenn der nach den Â§Â§ 571 bis 576 RVO berechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist (Satz 1). Hierbei ist auÃer den FÃ¤higkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine ErwerbstÃ¤tigkeit zur Zeit des Arbeitsunfalles oder, soweit er nicht gegen Entgelt tÃ¤tig war, eine gleichartige oder vergleichbare ErwerbstÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen (Satz 2). Es ist demnach zunÃ¤chst festzustellen, aufgrund welcher Vorschriften der JAV zu berechnen und wie hoch er danach ist; anschlieÃend ist die PrÃ¼fung vorzunehmen, ob der errechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig ist (BSGE 73, 258, 259 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1). Der JAV des V kann aus rechtlichen und tatsÃ¤chlichen GrÃ¼nden nicht nach Â§ 571 RVO bemessen werden (1). Der Mindest-JAV nach Â§ 575 RVO erweist sich als in erheblichem MaÃe unbillig (2). Er ist nach billigem Ermessen festzustellen (3).

(1) GehÃ¶rt die Person â□□ wie vorliegend V -, deren JAV festzustellen ist, nicht zu einer besonderen Personengruppe, fÃ¼r die Sonderregelungen in den Â§Â§ 573, 576 RVO gelten und sind die besonderen FÃ¤lle der Â§Â§ 572 und 574 RVO â□□ wie hier â□□ nicht betroffen, richtet sich die Ermittlung des JAV grundsÃ¤tzlich nach der Vorschrift des Â§ 571 RVO. Der gemÃ¤Ã□ Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO zu ermittelnde JAV kann hier der Rentenberechnung nicht zugrunde gelegt werden, da entweder Arbeitsentgelte nicht zu berÃ¼cksichtigen sind oder der unter Einbeziehung der dem V zugeflossenen Arbeitsentgelte bemessene JAV unterhalb des sog Mindest-JAV liegt. Die Anwendung des Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO scheitert am Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Nach Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO gilt als JAV der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Verletzten in den zwÃ¶lf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist. Der ZwÃ¶lfmonatszeitraum umfasst hier die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995. In dieser Zeit sind dem V tatsÃ¤chlich Arbeitsentgelte zugeflossen; die RechtsansprÃ¼che darauf hatte V indes allein in der Zeit bis zum 31. Mai 1994 erworben. Verlangt man mit der wohl hM in der Literatur, dass im Rahmen des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, auf das im JAV-Zeitraum ein Rechtsanspruch entstanden ist (vgl Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 82 SGB VII RdNr 5) bzw dass es auf das in dem ZwÃ¶lfmonatszeitraum erzielte Arbeitsentgelt nicht aber auf den Zeitpunkt dessen Auszahlung ankomme (vgl Brackmann/Burchardt, SGB VII, Â§ 82 RdNr 18) bzw dass es ausreiche, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf die Leistung (Arbeitsentgelt) zustehe (vgl Keller in Hauck, SGB VII, Â§ 82 RdNr 7), ist in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 fÃ¼r V ein Arbeitsentgelt nicht zu berÃ¼cksichtigen. Denn auf alle ihm aufgrund der Vereinbarung mit der B AG in dieser Zeit ausgezahlten BetrÃ¤ge hatte V aufgrund seiner am 31. Mai 1994 beendeten TÃ¤tigkeit Anspruch. LÃ¤sst man es hingegen im Rahmen des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO ausreichen, dass dem V im JAV-Zeitraum Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich zugeflossen ist, gleichgÃ¼ltig in welcher Zeit er hierauf Anspruch erworben hatte, ergibt sich ein JAV von nur 5.805,- DM, der unterhalb des Mindest-JAV liegt und der deswegen der Rentenberechnung nicht zugrunde gelegt werden kann.

Die in Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO verwendeten Begriffe des Arbeitsentgelts bzw des Arbeitseinkommens sind in Â§ 14 bzw Â§ 15 SGB IV (so jetzt auch klarstellend in Â§ 82 Abs 1 SGB VII) gesetzlich definiert. Da V im maÃ□geblichen Zeitraum, nÃ¤mlich vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995, nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war, und daher die Erzielung von Arbeitseinkommen iS von Â§ 15 SGB IV nicht in Betracht kommt, ist fÃ¼r die Berechnung eines JAV hier allein auf die Vorschrift des Â§ 14 SGB IV abzustellen. Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV bezeichnet eigenstÃ¤ndig und fÃ¼r alle Zweige der Sozialversicherung einheitlich als Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung, dh aus nicht selbstÃ¤ndiger Arbeit (Â§ 7 SGB IV), gleichgÃ¼ltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (vgl BSGE 73, 170, 171 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 7).

Der erkennende Senat schlieÃt sich hinsichtlich der Auslegung der von ihrem Wortlaut her weiten Definition des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV der vom 12. Senat des BSG unter Einbeziehung bisheriger Entscheidungen entwickelten Rechtsprechung (SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 16, 17) an. Danach werden solche Einnahmen von der Legaldefinition erfasst, die dem Versicherten in ursÃ¤chlichem Zusammenhang mit einer BeschÃ¤ftigung zufliesen (vgl BSGE 60, 39, 40 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 25; BSG SozR 2100 Â§ 14 Nr 19 S 17). Hierzu gehÃ¶ren vor allem die Gegenleistungen des Arbeitgebers oder eines Dritten fÃ¼r eine konkret zu ermittelnde Arbeitsleistung des BeschÃ¤ftigten (vgl BSGE 8, 278, 283; BSGE 20, 6, 9 = SozR Nr 41 zu Â§ 165 RVO) aber eben auch solche VergÃ¼tungen, die zugleich einen Anreiz fÃ¼r weitere erfolgreiche Arbeit schaffen sollen, wie Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen und sonstige Vorteile (vgl BSG SozR 2100 Â§ 14 Nr 19). Ebenso erfasst werden Zahlungen, denen ein Anspruch des Arbeitgebers auf eine Arbeitsleistung nicht gegenÃ¼ber steht, wie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und das Urlaubsgeld. DarÃ¼ber hinaus gelten Einnahmen als im Zusammenhang mit einer BeschÃ¤ftigung erzielt und sind damit als Arbeitsentgelt anzusehen, die aus einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Rahmen eines so genannten einheitlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zufliesen (vgl BSG SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 8 mwN; BSG SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 15). SchlieÃlich sind auch Zahlungen, die anlÃ¤sslich der Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses geleistet werden, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie sich zeitlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung zuordnen lassen, dh auf die Zeit der BeschÃ¤ftigung und der Versicherungspflicht entfallen (BSGE 66, 219 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 2; BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â B 2 U 9/98 R â HVBG-Info 1999, 2387). Daher gehÃ¶ren Zahlungen von rÃ¼ckstÃ¤ndigem Arbeitsentgelt anlÃ¤sslich einer einvernehmlichen Beendigung von ArbeitsverhÃ¤ltnissen oder ihrer gerichtlichen AuflÃ¶sung im KÃ¼ndigungsschutzprozess zum Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, selbst wenn sie von den Beteiligten als "Abfindungen" bezeichnet wurden und unabhÃ¤ngig davon, ob ihre Zahlung vor oder nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses vereinbart worden war (vgl BSG, Urteil vom 21. Februar 1990 â 12 RK 65/87 â USK 9016; Urteil vom 25. Oktober 1990 â 12 RK 40/89 â USK 9055). DarÃ¼ber hinaus stellen auch solche Abfindungen ein Arbeitsentgelt dar, die bei Fortsetzung des versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nach einer ÃnderungskÃ¼ndigung oder nach einer einvernehmlichen Änderung des Arbeitsvertrages als Gegenleistung fÃ¼r die Verschlechterung von Arbeitsbedingungen gezahlt werden (BSG SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 16 mwN). Nach diesen GrundsÃ¤tzen kÃ¶nnen hier lediglich die zwei an V von seinem ehemaligen Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 gezahlten Erfolgsbeteiligungen iHv 2.533,- DM und 1.205,- DM sowie das anteilige Weihnachtsgeld fÃ¼r 1994 iHv 2067,- DM als Arbeitentgelt iS von Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV und damit als JAV nach Â§ 571 Abs 1 RVO anerkannt werden.

Dem gegenÃ¼ber besitzen die in diesem Zeitraum an V durch die Arbeitsverwaltung erbrachten Leistungen und â was hier im Wesentlichen im Streit steht â die vom Arbeitgeber zum 15. Juli 1994 gezahlte Abfindung iHv 93.450,- DM nicht die Eigenschaften von Arbeitsentgelt iS des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV. Die Abfindung, die V aufgrund seiner Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber vom 23. November 1992 erhalten hat, ist â worauf die Revision zu Recht hinweist

â□□ nicht als Arbeitsentgelt iS von Â§ 14 SGB IV bzw Â§ 571 Abs 1 RVO anzusehen, weil sie nicht das Ã□quivalent fÃ¼r die von V (vor seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess) geleistete Arbeit darstellt, sondern lediglich einen Ausgleich fÃ¼r den durch den Verlust des Arbeitsplatzes fÃ¼r die Zeit bis zur Verrentung hinzunehmenden Lohnausfall bewirkt. Dass derartige Abfindungen nicht als Arbeitsentgelt anzusehen sind, hat das BSG sowohl fÃ¼r das Beitragsrecht der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung (vgl Urteile vom 21. Februar 1990 und 25. Oktober 1990, jeweils aaO) als auch fÃ¼r den Bereich des Leistungsrechts der gesetzlichen Unfallversicherung (SozR 2200 Â§ 587 Nr 7; Urteil vom 4. Mai 1999, aaO) entschieden. Dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Abfindung iS der Â§Â§ 9, 10 des KÃ¼ndigungsschutzgesetzes (KSchG), sondern um eine solche nach Â§ 112 BetrVG handelt (vgl dazu weiter unten), spielt fÃ¼r ihre Einordnung unter den Begriff des Arbeitsentgelts keine Rolle, da es hier allein darauf ankommt, dass die Abfindung des V nicht Gegenleistung fÃ¼r die bis zum 31. Mai 1994 geleistete Arbeit war. Zwar vertritt demgegenÃ¼ber das LSG die Auffassung, dass Abfindungen fÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes im Hinblick auf die Beitragspflicht nicht als Arbeitsentgelt anzusehen seien, dies aber nicht fÃ¼r den Anwendungsbereich des Â§ 571 Abs 1 RVO gelten kÃ¶nne, da Â§ 571 Abs 1 RVO die Berechnung des JAV entsprechend der realen wirtschaftlichen Situation ohne zufÃ¤llig eingetretene Besonderheiten bezwecke und die Lebenssituation des V im betreffenden Zeitraum gerade durch den Zufluss der Abfindung geprÃ¤gt gewesen sei.

Dieser Argumentation kann jedoch aus mehreren GrÃ¼nden nicht gefolgt werden. Zum einen stellt der Zufluss einer Abfindung bereits ein eher "zufÃ¤lliges" Ereignis dar, das sich somit in jedem Falle bei entsprechender HÃ¶he auch atypisch auf die wirtschaftliche Situation des Betreffenden auswirkt. WÃ¼rde man also in der Abfindung aus Anlass der Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (in GÃ¤nze) ein Arbeitsentgelt sehen, wÃ¼rde dies dem vom LSG selbst aufgestellten Postulat, nÃ¤mlich der Betrachtung der "realen wirtschaftlichen Situation", zuwider laufen. Dieser Einsicht folgt auch das LSG durch die Verteilung der Abfindung pro rata temporis auf die Zeit bis zur -fiktiven- Vollendung des 60. Lebensjahres des V. Zum andern kann nicht Ã¼bersehen werden, dass der Gesetzgeber bei der Neugestaltung des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz â□□ UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S 241) bewusst der JAV-Berechnung allein das "Arbeitseinkommen" bzw seit der EinfÃ¼hrung des SGB IV durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S 3845) das in seiner Begrifflichkeit ohnehin schon weite "Arbeitsentgelt" sowie das "Arbeitseinkommen" zugrunde gelegt haben wollte und an dieser Stelle eben (noch) keine WertungsspielrÃ¤ume iS einer sonstigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise erÃ¶ffnen wollte (BT-Drucks IV/120 S 57; vgl auch BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9). Daher erweist sich auch die Vorgehensweise des LSG bei der Behandlung des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO als nicht eindeutig, wenn zum einen die (ganze) Abfindung nebst anderen Leistungen die reale wirtschaftliche Lage des V im betreffenden Zeitraum, nÃ¤mlich im Jahr vor dem Arbeitsunfall, widerspiegeln soll, zum anderen aber darauf abgehoben wird, die Abfindung solle sich wirtschaftlich auf den gesamten Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres des V auswirken. Damit wÃ¼rde auch bereits im

Zusammenhang mit der PrÃ¼fung des Â§ 571 Abs 1 RVO eine allein unter den Voraussetzungen des Â§ 577 RVO zulÃ¤ssige AusÃ¼bung von Ermessen stattfinden. Eine Abkehr von einer sowohl fÃ¼r das Beitragsrecht als auch fÃ¼r die Berechnung des JAV geltenden Auslegung des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV aus den vom LSG angefÃ¼hrten GrÃ¼nden ist daher nicht angezeigt. DarÃ¼ber hinaus wÃ¼rde dies auch dem Gedanken widersprechen, der der EinfÃ¼hrung der Regelungen der Â§Â§ 14, 15 SGB IV zugrunde lag, nÃ¤mlich insoweit eine einheitliche Begrifflichkeit fÃ¼r alle Bereiche der Sozialversicherung zu schaffen (vgl BSGE 73, 170, 171 = SozR 3-2400 Â§ 14 Nr 7; KassKomm-Seewald, Â§ 14 SGB IV RdNr 4, 5).

KÃ¶nnen aber â bei Anwendung des Zuflussprinzips â lediglich die Erfolgsbeteiligungen sowie die Weihnachtsgratifikation des V unter dem Begriff "Arbeitsentgelt" iS von Â§ 14 Abs 1 Satz 1 SGB IV zusammengefasst werden, belÃ¤uft sich der JAV des V nach Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO ohne das nicht zu berÃ¼cksichtigende Alg im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf einen Gesamtbetrag iHv 5.805,- DM. Da dieser Betrag bereits den Mindest-JAV nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO, der zum betreffenden Zeitpunkt 29.232,- DM betrÃ¤gt, unterschreitet, ist die Bestimmung des fÃ¼r die Rente der KlÃ¤gerin relevanten JAV des V nach Â§ 571 Abs 1 RVO ausgeschlossen.

Die Ermittlung des JAV gemÃ¤Ã Â§ 571 Abs 1 Satz 2 RVO ist nicht mÃ¶glich, weil der Versicherte im ZwÃ¶lfmonatszeitraum des Satzes 1 (1. Juni 1994 bis 30. Juni 1995) "fÃ¼r" bestimmte Zeiten weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen bezogen hat (vgl BSG SozR 2200 Â§ 571 Nr 23). Im Rahmen dieser Norm gilt das so genannte Anspruchsprinzip, dh der Versicherte muss fÃ¼r Zeiten im ZwÃ¶lfmonatszeitraum AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt erworben haben. Das war hier schon deshalb nicht der Fall, weil V vereinbarungsgemÃ¤Ã zum 31. Mai 1994 aus seinem ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der B AG ausgeschieden war und die AnsprÃ¼che auf die ihm spÃ¤ter zugeflossene Erfolgsbeteiligung und Weihnachtsgratifikation in der Zeit davor erworben waren.

(2) Zwar kÃ¤me, da weitere Regelungen der RVO Ã¼ber die Festsetzung des maÃgeblichen JAV nicht einschlÃ¤gig sind, die Festsetzung des der Rente der KlÃ¤gerin zugrunde zu legenden JAV des V nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO in Betracht. Eine solche Festsetzung iHv 29.232,- DM ist jedoch in erheblichem MaÃe unbillig, so dass nach Â§ 577 Satz 1 RVO der JAV nach billigem Ermessen im Rahmen des Â§ 575 RVO â also innerhalb des Mindest- und HÃ¶chst-JAV â zu bestimmen ist. Die Wertung, ob der berechnete JAV in erheblichem MaÃe unbillig zu niedrig festgesetzt ist, kann das Gericht selbst vornehmen, weil der VersicherungstrÃ¤ger insoweit nicht nach seinem Ermessen entscheidet und ihm in dieser Frage auch kein Beurteilungsspielraum zusteht (BSGE 7, 269, 272; BSGE 32, 169, 173 = SozR Nr 1 zu Â§ 577 RVO; BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9; BSG Urteil vom 28. Januar 1993 â 2 RU 15/92 â HV-Info 1993, 972; BSG Urteil vom 30. Oktober 1991 â 2 RU 61/90 â HV-Info 1992, 428). Das Vorliegen der erheblichen Unbilligkeit kann unter BerÃ¼cksichtigung aller TatumstÃ¤nde nur von Fall zu Fall entschieden werden. Bereits hier sind die fÃ¼r die nach Annahme der Unbilligkeit bei der Feststellung des billigen JAV zu beachtenden Bewertungsgesichtspunkte (FÃ¤higkeiten, Ausbildung und Lebensstellung des Verletzten, seine ErwerbstÃ¤tigkeit zur Zeit des

Arbeitsunfalles oder eine gleichartige oder vergleichbare ErwerbstÃ¤tigkeit; vgl Â§ 577 Satz 2 RVO) zu berÃ¼cksichtigen (BSGE 32, 169, 173 = SozR Nr 1 zu Â§ 577 RVO; BSGE 51, 178, 182 = SozR 2200 Â§ 571 Nr 20; BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9 mwN; BSGE 73, 258, 260 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1).

Der Ansatz des Mindest-JAV iHv 29.232,- DM erscheint hier bereits deshalb unbillig, weil dieser Betrag nicht "der Lebensstellung des Verletzten" entspricht, dh dieser Betrag steht auÃerhalb jeder Beziehung zu dem, was fÃ¼r V zum Unfallzeitpunkt bzw in der Zeit davor die finanzielle Lebensgrundlage bildete. Entgegen der Auffassung der Revision hat das LSG den Begriff der "Lebensstellung" iS des Â§ 577 Satz 2 RVO zu Recht in der Weise verwandt, dass es darunter â ohne dies jedoch nun im angefochtenen Urteil eingehend darzulegen â den durch sÃ¤mtliche ihrer EinkÃ¼nfte bestimmten (geprÃ¤gten) sozialen Status einer Person verstanden hat (vgl etwa Bl 10, 13 des Urteilsumdrucks; BSGE 73, 258, 262 = SozR 3-2200 Â§ 577 Nr 1). Sonstige Aspekte, die ein genaueres Bild Ã¼ber die Lebensstellung eines Versicherten geben kÃ¶nnten als dessen tatsÃ¤chlich vorhandene EinkÃ¼nfte sind weder ersichtlich noch von Seiten der Revision benannt worden. Daher hat das LSG â wenngleich auch in anderem Zusammenhang â im Ergebnis zutreffend darauf hingewiesen, dass die Lebensstellung des V im ZwÃ¶lfmonatszeitraum vor seinem Tode sowohl durch den Bezug von Alg nebst den Gratifikationen und PrÃ¤mien aus dem beendeten ArbeitsverhÃ¤ltnis als auch â und dies ist der wesentliche Aspekt â durch die anteilig zu berÃ¼cksichtigende Abfindung wegen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses maÃgeblich bestimmt war.

Dass auch und gerade die anteilig anzusetzende Abfindung die PrÃ¤gung der LebensverhÃ¤ltnisse des V im Zeitraum vor seinem Tod bewirkt hat, erschlieÃt sich aus der Funktion der konkret geleisteten Abfindung. Dass diese Abfindung, die wie hier auf einer Betriebsvereinbarung im Betrieb des ehemaligen Arbeitgebers des V, nicht aber auf den Vorschriften der Â§Â§ 9, 10 KSchG (vgl dazu BSG SozR 2200 Â§ 587 Nr 7; BAG, Urteil vom 25. Juni 1987 â 2 AZR 504/86 â DB 1988, 864, 865) beruht, dazu dienen soll, den fÃ¼r die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis und dem Rentenbeginn entstehenden Einkommensverlust auf Seiten des Arbeitnehmers auszugleichen, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der Vereinbarung zwischen V und seinem ehemaligen Arbeitgeber als auch aus Â§ 112 Abs 1 Satz 2 BetrVG. Dort heiÃt es sinngemÃ¤Ã, dass der Sozialplan diejenigen wirtschaftlichen Nachteile abmildern soll, die den Arbeitnehmern infolge einer BetriebsÃ¤nderung â vorliegend ein Personalabbau â entstehen. So kommt einem Sozialplan bzw einer entsprechenden Betriebsvereinbarung eine ÃberbrÃ¼ckungsfunktion zu, dh der Sozialplan dient insbesondere dazu, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wie Arbeitslosigkeit oder geringeres Einkommen auszugleichen (vgl LÃ¶wisch/Kaiser, BetrVG, 5. Aufl, Â§ 112 RdNr 14; Fitting, BetrVG, 21. Aufl, Â§ 112 RdNr 101 jeweils mwN zur Rechtsprechung). Dass auch die Abfindung des V dem dargestellten Zweck â einer Milderung des Einkommensverlusts â auch objektiv entspricht, ergibt sich aus folgender Betrachtung: Legt man die Abfindungssumme iHv 93.450,- DM auf die Zeit um, die V vom Ausscheiden aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis bis zur Rente (mit Vollendung des 60. Lebensjahres; vgl die seinerzeit noch geltende Bestimmung des Â§ 38 Satz 1 Nr

1 SGB VI) zurÃ¼ckzulegen gehabt hÃ¤tte, so ergibt sich daraus ein Monatsbetrag iHv 1.907,14 DM (= 93.450,- DM/49 Monate) bzw ein Jahresbetrag iHv 22.885,71 DM. Addiert man diesen Jahresbetrag, die zugeflossenen sonstigen Leistungen des Arbeitgebers (ErfolgsprÃ¤mien und Weihnachtsgeld) sowie die in einem Jahr (hier die im ZwÃ¶lfmonatszeitraum vor dem Tode des V) erbrachten Leistungen der Arbeitsverwaltung an V, so ergibt dies eine Summe von ca 51.600,- DM. Dass der Senat hier nicht exakt den Betrag nennt, den das LSG ermittelt hat (59.022, 80 DM), ergibt sich daraus, dass das LSG offensichtlich in seiner Berechnung noch das fÃ¼r zwei auÃ□erhalb des JAV-Zeitraums des Â§ 571 Abs 1 Satz 1 RVO liegende Zeitabschnitte, nÃ¤mlich fÃ¼r den Monat Juni 1994 und fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 13. Juli 1995, gezahlte Alg mitberÃ¼cksichtigt hat und sich bei der Division der Abfindung durch die Zahl der Monate zwischen dem Ausscheiden des V am 31. Mai 1994 und seinem fiktiven 60. Geburtstag am 29. Juni 1998 geirrt hat. Dennoch entspricht ein Betrag von ca 51.600,- DM von seiner GrÃ¶Ã□enordnung her â□□ mit einigen wegen des Ausscheidens aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis gerechtfertigten AbschlÃ¤gen â□□ im Wesentlichen dem, was auch die zustÃ¤ndige LVA gleichsam als letzten von V erzielten Verdienst mit monatlich 5.384,- DM (pro Jahr somit 64.608,- DM) beziffert hat. Daher ist das LSG â□□ im Ergebnis zu Recht â□□ davon ausgegangen, dass die von V bezogene Abfindung ihm entgangenen Arbeitslohn ersetzen sollte und deshalb gleichzeitig die Lebensstellung des V im Jahr vor seinem Tod durch wesentlich hÃ¶here EinkÃ¼nfte als den Mindest-JAV geprÃ¤gt war.

Dem angesichts dessen von der Revision erhobenen Einwand, dass die anteilige BerÃ¼cksichtigung der Abfindung einen doppelten Ansatz bewirke, und zwar einmal fiktiv bei der Berechnung des JAV und ein zweites Mal dadurch, dass die Hinterbliebenen Ã¼ber die Abfindung auch nach dem Tod des V weiter verfÃ¼gen kÃ¶nnten, kann aus systematischen GrÃ¼nden nicht gefolgt werden. Entscheidend ist nÃ¤mlich, dass Renten der gesetzlichen Unfallversicherung (Verletztenrente, Hinterbliebenenrente) stets das Resultat einer "abstrakten Schadensberechnung" darstellen und keinen â□□ wie etwa der Schadenersatz im Zivilrecht â□□ konkreten Schadensausgleich zu leisten haben (vgl BSGE 78, 261, 264 = SozR 3-5670 Â§ 3 Nr 2; vgl auch Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, 1969, Seite 159, 161 ff; Brackmann/Burchardt, aaO, Â§ 56 RdNr 42 ff). Zwar bedeutet dieses Prinzip im eigentlichen Sinne, dass in FÃ¤llen einer arbeitsunfallbedingten Verletzung die in Form einer Rente zu gewÃ¤hrende EntschÃ¤digung nicht den tatsÃ¤chlichen Minderverdienst des Verletzten ausgleichen soll, sondern mit Hilfe des Kriteriums der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) nach dem Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens bestehenden ErwerbsmÃ¶glichkeiten des Verletzten vor und nach dem Arbeitsunfall zu bemessen ist (vgl BSG SozR 2200 Â§ 581 Nr 27 mwN; Brackmann/Burchardt, aaO, Â§ 56 RdNr 44). Dem gemÃ¤Ã□ beschrÃ¤nkt die Regelung des Â§ 581 Abs 2 RVO den Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung nicht, sondern ermÃ¶glicht lediglich die Anpassung der MdE; ein rechnerischer Ausgleich des tatsÃ¤chlichen â□□ konkreten â□□ Schadens ist jedoch an keiner Stelle vorgesehen (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 581 Nr 7 mwN). Deshalb kÃ¶nnen auch die individuellen VerhÃ¤ltnisse, die nicht die abstrakte ErwerbsfÃ¤higkeit, sondern die konkrete Einkommenssituation des Verletzten betreffen, nicht zur ErhÃ¶hung der MdE im Rahmen des Â§ 581 Abs 2 RVO fÃ¼hren. Diese GrundsÃ¤tze gelten auch fÃ¼r die hier vorliegende Fallgestaltung, die die

Ermittlung der Grundlage einer Hinterbliebenenrente zum Gegenstand hat. So wie die Verletztenrente die BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsmÃ¶glichkeiten des Verletzten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens ausgleichen soll, soll die Hinterbliebenenrente zwar Ersatz des durch den Tod des Versicherten entgangenen Unterhalts bieten, indes nicht in Form eines konkreten Schadensersatzes sondern â wie bei der Verletztenrente â orientiert an den durch den Tod entfallenen ErwerbsmÃ¶glichkeiten des Verstorbenen auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Dabei treten an die Stelle der MdE bei der Verletztenrente fÃ¼r die Hinterbliebenenrenten die AnteilssÃ¤tze des Â§ 590 Abs 2 RVO. Im Leistungsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung findet nur dort eine konkrete Schadensbemessung und damit auch eine sog Vorteilsausgleichung statt, wo dies â wie etwa bei der Ãbergangsleistung nach Â§ 3 der Berufskrankheitenverordnung (vgl BSG Urteil vom 4. Mai 1999 â B 2 U 9/98 R â HVBG-Info 1999, 2387) â ausdrÃ¼cklich normiert ist. Hier ist das nicht der Fall.

Der weitere Einwand der Revision, die Lebensstellung des V im Unfallzeitpunkt sei wegen des bereits Ã¼ber ein Jahr zurÃ¼ckliegenden Endes der BeschÃ¤ftigung allein durch die Leistungen der Arbeitsverwaltung bestimmt gewesen, vermag nicht zu Ã¼berzeugen. Die Revision lÃ¤sst bei ihrer Ãberlegung insbesondere auÃer Acht, dass die Abfindung tatsÃ¤chlich geleistet und dadurch Gegenstand des VermÃ¶gens des V wurde. Dem entsprechend ist auch die von der Revision mit Ã¤hnlicher Zielrichtung erhobene RÃ¼ge, es liege ein VerstoÃ gegen Â§ 103 bzw Â§ 128 Abs 2 SGG vor, weil das LSG entweder hinsichtlich der PrÃ¤gung der LebensverhÃ¤ltnisse des V durch bestimmte EinkÃ¼nfte keine Ermittlungen durchgefÃ¼hrt oder aber entsprechende Ermittlungen zwar durchgefÃ¼hrt, jedoch keine MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme gegeben habe, unbegrÃ¼ndet. Entsprechend seiner Verpflichtung aus Â§ 103 SGG, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, hat das LSG die zur AusfÃ¼llung des Begriffs der "LebensverhÃ¤ltnisse" nÃ¶tigen Feststellungen, nÃ¤mlich Ermittlungen zu den jeweiligen EinkÃ¼nften des V anzustellen, getroffen. Die diesen Feststellungen zugrunde liegenden Angaben, nÃ¤mlich die Angaben zur Einkommenssituation des V, sind im Wesentlichen durch den ErÃ¶rterungstermin vom 18. Januar 2000 veranlasst und im Schriftsatz des ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 31. Januar 2000 (Bl 34 ff der Gerichtsakte des LSG) unterbreitet worden. Dieses Schreiben ist der Beklagten zugestellt worden. Diese hat hierzu mit Schreiben vom 21. Februar 2000 (Bl 65 der Gerichtsakte des LSG) Stellung genommen. Ferner hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin im Verlauf des Verhandlungstermins am 20. November 2001 (vgl die Sitzungsniederschrift Bl 79, 80 der Gerichtsakte des LSG) auf die Summe der EinkÃ¼nfte des V im maÃgebenden ZwÃ¶lfmonatszeitraum hingewiesen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass es der Beklagten verwehrt gewesen wÃ¤re, sich zu den fÃ¼r das Urteil relevanten Tatsachen zu Ã¤uÃern. Die Beklagte vermag jedenfalls einen VerstoÃ gegen die sich aus Â§ 128 Abs 2 SGG ergebende Pflicht des LSG nicht zu belegen.

Vor dem Hintergrund dessen, dass sich die wahre wirtschaftliche Einkommenssituation des V im hier relevanten Zeitraum in etwa auf einen Betrag von 51.600,- DM belÃ¤uft, entspricht der Ansatz des JAV durch die Beklagte mit 29.232,- DM (Mindest-JAV gemÃ¤Ã Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO) nicht den realen

VerhÃ¤ltnissen und erweist sich damit als "unbillig" iS des Â§ 577 Satz 1 RVO. Aufgrund der GrÃ¶Ãenordnung der Abweichung zwischen dem Ansatz der Beklagten und der eigentlich der Lebensstellung des V entsprechenden wirtschaftlichen Lage ist gleichzeitig eine Unbilligkeit "in erheblichem MaÃe" gegeben. Es existieren zwar keine starren Richtwerte in der Form, dass etwa ab einem bestimmten Prozentsatz der Abweichung eine Unbilligkeit "in erheblichem MaÃe" anzunehmen ist. Denn ebenso ist auch insoweit eine an den jeweiligen UmstÃ¤nden des Einzelfalles orientierte Betrachtungsweise angebracht (vgl BT-Drucks IV/120 S 57). Allerdings ist in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass jedenfalls bei einer Abweichung des vom VersicherungstrÃ¤ger angesetzten JAV gegenÃ¼ber dem den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entsprechenden Jahreseinkommen von 40 vH durchaus eine erhebliche Unbilligkeit zu verzeichnen ist (BSG SozR 2200 Â§ 577 Nr 9). Da vorliegend der von der Beklagten bestimmte Betrag nur rund 56 % dessen darstellt, was in etwa die reale wirtschaftliche Lage des V im ZwÃ¶lfmonatszeitraum darstellt, ist der Ansatz des Mindest-JAV nach Â§ 575 Abs 1 Nr 1 RVO in jedem Fall als "in erheblichem MaÃe" unbillig anzusehen.

(3) Da â wie dargelegt â die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 577 Satz 1 RVO erfÃ¼llt sind, ist die Beklagte nunmehr verpflichtet, den JAV des V im Rahmen des Â§ 575 RVO unter Beachtung der Wertungskriterien des Â§ 577 Satz 2 RVO nach billigem Ermessen festzustellen. Die Beklagte ist durch Â§ 575 Abs 2 Satz 1 RVO nicht an der Festsetzung eines den dort genannten HÃ¶chstbetrag Ã¼berschreitenden JAV gehindert, da sie durch Â§ 33 Abs 2 ihrer Satzung von der MÃ¶glichkeit einer abweichenden HÃ¶chstbetragsfestsetzung nach Â§ 575 Abs 2 Satz 2 RVO Gebrauch gemacht hat und sich der hier abzeichnende JAV unterhalb dieses satzungsmÃ¤Ãigen HÃ¶chstbetrages bleibt. Die Beklagte hat sich dabei aufgrund des derzeit bekannten und vom LSG festgestellten Sachverhalts an dem Betrag zu orientieren, den V im maÃgeblichen ZwÃ¶lfmonatszeitraum durch die anteilig zu berÃ¼cksichtigende Abfindung, die tatsÃ¤chlich erhaltenen Entgeltnachzahlungen sowie das bezogene Alg zur VerfÃ¼gung hatte.

Die im Ãbrigen auf die Wiederherstellung der klageabweisenden Entscheidung des SG gerichtete Revision der Beklagten war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024